

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Dienstag den 13. Mai 1902.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verordnung: des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: das Fürstlich Leiningen'sche Hausgesetz betreffend; des Ministeriums des Innern: die Annahme der Städteordnung durch die Stadt Effenburg betreffend; Brückenordnungen für die Rheinschiffbrücken zwischen dem Großherzogthum Baden und Elsaß-Lothringen betreffend.

Verichtigung.

Bekanntmachung

(Vom 2. Mai 1902.)

Das Fürstlich Leiningen'sche Hausgesetz betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Staatsministerialentschließung aus Karlsruhe, den 19. April d. J. Nr. 332 das Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts gnädigst zu beauftragen geruht, das für die Fürstlich Leiningen'sche Stammgutskuratel unterm 21. Januar 1900 erlassene neue Statut im Gesetzes- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

Dies wird andurch verkündet.

Zugleich wird das erwähnte neue Statut, welches an Stelle der §§ 1 bis mit 4 des im Gesetzes- und Verordnungsblatt von 1898 Nr. XXIX unterm 22. September 1898 bekannt gegebenen „Statuts für die Fürstlich Leiningen'sche Stammgutskuratel“ getreten ist, nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 2. Mai 1902.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

von Dusch.

Vdt. Winter.

Statut für die Fürstlich Leiningen'sche Stammgutskuratel

vom 21. Januar 1900.

Wir Ernst Fürst zu Leiningen

erkunden hiermit für Uns, Unsere Erben und Nachkommen:

Nachdem die Großherzoglich Badische, Königlich Bayerische und Großherzoglich Hessische Staatsregierung auf die fernere Ausübung der in den §§ 1 bis 4 des Statuts für die

Gesetzes- und Verordnungsblatt 1902.

16

Fürstlich Leiningische Stammgutskuratel (Anhang zu dem Fürstlichen Hausgeſetze vom 23. Oktober 1897) vorgeſehenen Staats-Oberauſſicht und Kontrolle förmlich verſichert haben, verordnen Wir hiermit unter Beitritt der Aagnaten Unſeres Fürſtlichen Hauſes, daß die §§ 1 bis 4 des genannten Statuts hinfort folgende veränderte Faſſung erhalten ſollen:

§ 1.

Die Verwaltung des Fürſtlich Leiningiſchen Stammſchuldenweſens und die Ueberwachung des Grundſtücksvermögens bleibt wie ſeither von der Fürſtlichen Nebenübenverwaltung getrennt und der Auſſicht und Leitung einer beſonderen Fürſtlichen Stammgutskuratel unterſtellt.

§ 2.

Dieſe Kuratel ſetzt ſich zuſammen:

- a. aus dem jeweiligen Vorſtande der Fürſtlichen Generalverwaltung, welcher als Vertreter des jeweiligen Fürſten auch in der Kuratel den Vorſitz führt,
- b. aus einem von dem jeweiligen Erbprinzen zu beſtellenden Bevollmächtigten,
- c. aus einem von den übrigen Aagnaten des Fürſtlichen Hauſes zu ernennenden Sachwalter.

Die Führung der jährlichen Stammgutsrechnungen iſt einem der unter b und c genannten Mitglieder durch den Vorſitzenden zu übertragen.

§ 3.

Von den drei Kuratelmitgliedern dürfen höchſtens zwei gleichzeitig der Fürſtlichen Generalverwaltung als Mitglieder angehören.

§ 4.

Die Beſtellung der Kuratelmitglieder iſt von Seiten ihrer Auftragegeber widerruflich, vorbehaltlich der Verantwortlichkeit der Erſteren für die Zeit ihrer Geſchäftsführung. Erledigte Stellen ſind jedesmal ohne Verzögerung wieder zu beſetzen. Im Unterlaſſungsfall ſteht dem jeweiligen Fürſten die Ernennung außerordentlicher Stellvertreter zu.

So geſchehen Amorbach, den 21. Januar 1900.

gez. Ernſt Fürſt zu Leiningen.

Wir Ernſch Erbprinz zu Leiningen für Uns und die unter Unſerer väterlichen Gewalt ſtehenden Prinzen Ernſch Ernſt und Karl zu Leiningen, Wir Ernſt Erbprinz zu Hohenlohe-Langenburg als Vormund des ebengenannten minderjährigen Prinzen Ernſch Ernſt und Wir Eduard Prinz zu Leiningen erklären hiermit zu vorſtehender Verordnung Unſere Zuſtimmung.

Amorbach, den 21. Januar 1900.

gez. Ernſch Erbprinz zu Leiningen.

gez. Ernſt Erbprinz zu Hohenlohe-Langenburg.

gez. Prinz Eduard Leiningen.

Bekanntmachung.

(Vom 24. April 1902.)

Die Annahme der Städteordnung durch die Stadt Offenburg betreffend.

In der Stadtgemeinde Offenburg tritt nach Maßgabe des dritten Artikels des Gesetzes vom 24. Juni 1874, (besondere Bestimmungen über Verfassung und Verwaltung der Stadtgemeinden betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXVII), vom 1. Januar 1903 an die Städteordnung in Kraft.

Karlsruhe, den 24. April 1902.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Schenkel.

Vdt. Schmidt.

Verordnung.

(Vom 5. Mai 1902.)

Brückenordnungen für die Rheinschiffbrücken zwischen dem Großherzogthum Baden und Elsaß-Lothringen betreffend.

Im Einverständniß mit dem Kaiserlichen Herrn Statthalter in Elsaß-Lothringen wird auf Grund des § 154 des Polizeistrafgesetzbuchs mit Wirksamkeit vom 1. Juni 1902 an verordnet, was folgt:

Die mit diesseitiger Verordnung vom 15. März 1897 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 61) erlassene Ergänzungsbestimmung zu den Brückenordnungen für die Rheinschiffbrücken zwischen dem Großherzogthum Baden und Elsaß-Lothringen vom 9. Juni 1883 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 146 ff.) tritt hinsichtlich der Schiffbrücken bei Sasbach-Martolsheim, Weisweil-Schönau, Kappel-Rheinau, Ottenheim-Gerstheim, Freistett-Gambäheim, Greffern-Drusenheim und Blittersdorf-Selz außer Kraft.

Karlsruhe, den 5. Mai 1902.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Schenkel.

Vdt. Franz.

Berichtigung.

In der Anlage zu der Verordnung vom 30. Januar d. J., die Bekämpfung der Tuberkulose betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. V Seite 47 ff.), muß es in der Fußnote zu Seite 50 statt „20 gr Schmierseife“: „200 gr“ heißen.

Druck und Verlag von **Raisch & Vogel** in Karlsruhe.

